

Erklärung zur Bestimmung der Hauptwohnung

Mitwirkungspflicht gem. § 25 Bundesmeldegesetz (BMG)

Familiennamen (ggf. Geburtsname)	Vornamen	Geburtsdatum
Anschrift in Bad Überkingen		
Da ich meine Wohnung in		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der Haup	twohnung	
als Hauptwohnung beibehalten möchte, e	rkläre ich zu meiner Anmeldung Fo	lgendes:
Vor dem Hintergrund meiner Erwerbst	ätigkeit 🗌 meiner Ausbildung 🔲 r	neines Studiums
in	(PLZ, Ort) werde ich mich in der F	Regel an folgenden Tagen
☐ Mo ☐ Di ☐ Mi ☐ Do ☐ Fr ☐ Sa ☐	So der Woche in Bad Überkingen	aufhalten.
Die Entfernung zwischen beiden Wohnu	ngen beträgt km.	
Die voraussichtliche Aufenthaltsdauer i	n Bad Überkingen beträgt insgesan	ntWochen pro Jahr.
Ich werde voraussichtlich zu oben bezeich	neter Hauptwohnung	
☐ jedes Wochenende ☐ an Wool	nenenden pro Monat fahren.	
Mein Lebensmittelpunkt liegt in meiner ob	en angegebenen Hauptwohnung a	us den folgenden Gründen:
Die Angaben sind Teil meiner Anhörung n zur Bestimmung der Hauptwohnung habe eingetragen, die Hinweise auf der Rücksei	ich zur Kenntnis genommen. Die A	Angaben wurden wahrheitsgen
Ort, Datum Unterschrift des Antrags	ellers	
(Wird vom Meldeamt ausgefüllt!)		
☐ NW in Bad Überkingen scheint plausib	el!	
☐ Nachweise vorlegen lassen!		
☐ Überwiegender Aufenthalt Bad Überkir	ngen eindeutig!	

H i n w e i s e zum Anhörungsverfahren zur Bestimmung der Hauptwohnung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Festlegung, welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, wird von der Meldebehörde getroffen und kann nicht von der meldepflichtigen Person frei gewählt werden.

Hauptwohnung nach § 21 Absatz 2 BMG ist die vorwiegend benutzte Wohnung. Welche von mehreren Wohnungen vorwiegend benutzt wird, bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufenthaltszeiten. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass sich die vorwiegende Nutzung nicht nach dem Aufenthalt in der Wohnung selbst, sondern nach dem Aufenthalt an dem Ort, in dem sich die Wohnung befindet, bestimmt (Urteil des BVerwG vom 15. Oktober 1991, DVBL 1991, 305).

Der überwiegende Aufenthalt wiederum wird anhand einer taggenauen Vergleichsberechnung ermittelt. Dies hat zur Folge, dass Tage, an denen Sie sich nicht ausschließlich an dem einen oder anderen Wohnort aufhalten, dem Ort zugerechnet werden, auf den der überwiegende Teil dieser Tage entfällt.

Grundlage für die Berechnung sind die Angaben der meldepflichtigen Person. Die Meldebehörde prüft, ob die Angaben des Einwohners glaubhaft und nachvollziehbar sind. Zur Beantwortung sind Sie nach § 25 BMG verpflichtet. Wenn es erforderlich sein sollte, sind Sie auch zu weiteren Auskünften und zur Vorlage von Nachweisen verpflichtet. Wer diesen Verpflichtungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, handelt nach § 54 Absatz 2 Nummer 5 BMG ordnungswidrig.

Rechtliche Grundlagen nach dem Bundesmeldegesetz:

§ 21 Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.
- (4) Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung

innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Zieht die meldepflichtige Person aus einer ihrer Nebenwohnungen im Inland aus und bezieht keine neue Wohnung, so hat sie dies der Meldebehörde, die für die Nebenwohnung zuständig ist, oder der Meldebehörde, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist, mitzuteilen.

§ 22 Bestimmung der Hauptwohnung

- (1) Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder des Lebenspartners.
- (2) Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von dem minderjährigen Einwohner vorwiegend benutzt wird.
- (3) In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.
- (4) Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den

Absätzen 1 und 3 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach § 21 Absatz 2.

(5) Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen wohnt, bleibt die Wohnung nach Absatz 2, bis er 25 Jahre alt ist, seine Hauptwohnung.

§ 25 Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person

Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde

- 1. die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- 2. die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und
- 3. persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.